Versicherungsvertragsrechtliche Instrumente zur Bewältigung der Inflation





Gliederung



- Einführung
- Inflation und Prämienkalkulation
- Inflation als Äquivalenzstörung
- Instrumente zur Bewältigung einer inflationsbedingten Äquivalenzstörung
 - Prämienanpassung (§§ 163, 203 VVG + AVB)
 - Unterversicherung (§ 75 VVG)
 - Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG)
 - Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

Einführung



- Jahresinflation 2022: 6,9 %; 2023 weiterhin auf vergleichbar hohem Niveau
- Mannigfaltige Auswirkungen auf Versicherungswirtschaft, z.B.

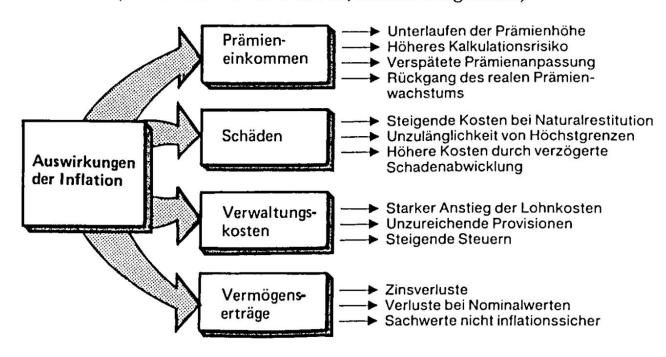
Negative Folgen	Positive Folgen
Wachsende Schadensbelastung (durch Kostensteigerung)	Höhere Kapitalerträge durch Neuanlagen für Versicherer (Zinsanstieg an Finanzmärkten)
Erhöhte Betriebskosten (Steigende Preise und Löhne)	Verschärftes Risikobewusstsein in der Gesellschaft (positiver Nachfrageeffekt)
Reale Entwertung des vom Versicherer als Gewinn eingeplanten Geldbetrags	
Sinkende Versicherungsnachfrage (abnehmende Kaufkraft der Verbraucher, verschlechtere Finanzlage der Unternehmen)	

Prof. Dr. Mark Makowsky (2023)

Einführung



Schaubild: (Gerüst aus VW 1976 S. 340, Aufsatz Hagemann)



Quelle: Rehner in Farny u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Versicherung: Inflation und Versicherung, 1988, S. 289 ff.

Inflation und Prämienkalkulation



- Folgen d. Inflation: Schadensaufwand↑ Betriebskosten↑ Gewinn↓
- Tarifierung als "erstes" Instrument zur Bewältigung der Inflation
- Grundsatz: "Vorhersehbarer" Geldwertverlust wird anfänglich eingepreist
- Ausnahme v.a. bei langfristigen Verträgen: Überteuerung der Prämie
- Zudem: Sicherheitszuschlag für "unvorhersehbaren" Geldwertverlust (Teil des allgemeinen versicherungstechnischen Änderungsrisikos)
- Aber: Versicherungstechnische Risikopolitik bedarf weiterer Instrumente, um <u>nicht eingepreiste Inflation</u> bewältigen zu können!

Inflation als Äquivalenzstörung



- Äquivalenzprinzip als Grundlage des Privatversicherungsvertrags
 - Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Prämie ⇔ Risikoabsicherung)
- Differenzierung zwischen Summen- und Schadensversicherung:
 - Summenversicherung
 - Prämie (*Geldsummenschuld*) ⇔ Versicherungssumme (*Geldsummenschuld*)
 - → Risiko der Geldentwertung trifft beide Parteien gleichermaßen
 - → Grds.: keine (erhebliche) Äquivalenzstörung!
 - → Ausn.: Massive Inflation, die zB zu außergewöhnlichem Anstieg der Betriebskosten des VR führt
 - Schadensversicherung
 - Prämie (*Geldsummenschuld*) ⇔ Versicherungsleistung (*Geldwertschuld*)
 - → Risiko der Geldentwertung trifft nur VR!
 - → Versicherungsleistung (Schadensersatz) mit inhärentem Inflationsschutz ausgestattet
 - → Grds.: Äquivalenzstörung!

Inflation als Äquivalenzstörung



- · Äquivalenzstörung nur bei nicht eingepreister Inflation
 - → Äquivalenzstörung (+) grds. nur bei unvorhersehbar starker Inflation
 - Äquivalenzstörung idR (-) bei vorhersehbarer Inflation
 (Arg.: Eingepreist in anfänglich Prämie)
 - Äquivalenzstörung idR (-) bei geringgradiger Abweichung von vorhersehbarer Inflation (Arg: Abgedeckt durch Sicherheitszuschlag)
 - → Äquivalenzstörung (+) bei vorhersehbarer Inflation nur, wenn diese aus berechtigten Gründen nicht eingepreist wurde (Langfristige Verträge!)



- I. Gesetzliche Prämienanpassungsrechte des VR
- Prämienanpassung unter obligatorischer Mitwirkung eines Treuhänders berechtigt (§§ 163, 176, 203 VVG)
- = Versicherungen mit langer Laufzeit und beschränkter Kündigungsmöglichkeit
 d. VR (vgl. §§ 166, 206 VVG)
- Aber: Erhebliche Unterschiede zwischen Lebens- und Krankenversicherung!



I. Gesetzliche Prämienanpassungsrechte des VR – Lebensversicherung

- § 163 Prämien- und Leistungsänderung
- (1) ¹Der Versicherer ist zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn
- 1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
- die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- 3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.



- I. Gesetzliche Prämienanpassungsrechte des VR Lebensversicherung
- Führt unvorhersehb. Inflation in LV zu erhöhtem Leistungsbedarf iSv § 163 I VVG?
- Nach zutreffender Ansicht (-):
 - Leistungsbedarf umfasst die "Aufwendungen für Versicherungsfälle" (BT-Drs. 12/6959, S. 102)
 - = Kapitalbedarf für Versicherungsfälle
 - → Inflation/Geldwertverlust beeinflusst Kapitalbedarf nicht (Geldsummenschuld!)
 - Etwaiger Anstieg der Betriebskosten bleibt bei Bemessung des Leistungsbedarfs außer Betracht
 - Selbst bei Neufestsetzung der Prämie dürfen nur biometrische Rechnungsgrundlagen für Leistungsbedarf (Sterbewahrscheinlichkeit) berichtigt werden (nicht andere Kosten!)
- A.A.: Auch erhöhte (Betriebs-)Kosten können Prämienanpassung auslösen (soweit außerhalb der Risikosphäre des VR)
 - Dagegen: Gesetzgeberischer Wille (nur veränderter Leistungsbedarf!); vgl. auch §§ 163 I 2, 203 VVG
 - Garantiecharakter der Lebensversicherung



I. Gesetzliche Prämienanpassungsrechte des VR - Krankenversicherung

§ 203 Prämien- und Bedingungsanpassung

- (1) (...)
- (2) ¹Ist bei einer Krankenversicherung das **ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers** gesetzlich oder vertraglich **ausgeschlossen**, ist der
 Versicherer **bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage** berechtigt, die Prämie entsprechend den
 berichtigten Rechnungsgrundlagen auch für bestehende
 Versicherungsverhältnisse neu festzusetzen, sofern ein unabhängiger
 Treuhänder die technischen Berechnungsgrundlagen überprüft und der
 Prämienanpassung zugestimmt hat. (...). ³Maßgebliche **Rechnungsgrundlagen im Sinn der Sätze 1 und 2 sind die Versicherungsleistungen** und die Sterbewahrscheinlichkeiten. (...)



- I. Gesetzliche Prämienanpassungsrechte des VR Krankenversicherung
- Führt Inflation in der KV zu einer dauerhaften Veränderung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (hier: Versicherungsleistungen) i.S.d. § 203 II VVG?
- Unproblematisch (+):
 - Kranken-VR schuldet Kostenerstattung und andere Leistungen (Geldwertschuld!)
 - → Inflation beeinflusst Höhe der Versicherungsleistungen
 - · Höhere Heilbehandlungskosten, Heilmittelkosten usw.
 - Sog. "medizinische Inflation" liegt idR über allgemeiner Inflation
 - Anstieg der Betriebskosten berechtigt für sich genommen grds. nicht zur Prämienanpassung, aber bei Prämienneufestsetzung nach § 203 II VVG sind sämtliche Rechnungsgrundlagen zu überprüfen (auch Gewinnanteil? – unklare Rechtslage)



II. Vertragliche Anpassungsklauseln – Prämienanpassungsklauseln

- **Zweck**: Wahrung der vertraglichen Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung insb. bei unvorhersehbaren Änderungen externer Umstände
- Prinzipielle Zulässigkeit unbestritten, vgl. auch § 40 Abs. 1 S. 1 VVG
- Problematisch: Vereinbarkeit mit AGB-Recht
- Löst Inflation vertragliches Prämienanpassungsrecht des VR aus? Grds. (+)!
 - Klauseln knüpfen Anpassung idR an Erhöhung oder Verringerung des Schadensbedarfs des VR an (zB J.1-3 AKB 2015, Ziff. 7.8 ARB 2021, Ziff. 15 AHB 2016)
 - Ermittlung v. Schadenskosten/Veränderungswert durch Treuhänder (grds. Markt-/Branchenwerte, aber bei dauerhaft günstigerer Entwicklung individuelle Unternehmenswerte)
 - Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle
 - Versicherer somit grds. zu einer Erhöhung der Prämie berechtigt, wenn seine Schadenskosten inflationsbedingt (erheblich) steigen (z.B. aufgrund höherer Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten in der Sach- oder Haftpflichtversicherung)



II. Vertragliche Anpassungsklauseln – Summenanpassungsklauseln

- Zweck: Anpassung des Versicherungsschutzes an vorhersehbare (inflationsbedingte)
 Kostensteigerungen bzw. Wertsteigerungen der versicherten Sache
- → Vermeidung einer Unterversicherung / Erhaltung der Vollwertversicherung
- Auch in Summen- bzw. Personenversicherung häufig dynamische Summenanpassung
- Löst Inflation Summenanpassung aus? Grds. (+)!
 - Versicherungssumme/Prämie wird an Veränderung eines Preisindex / festen Prozentsatz geknüpft
 - Beispiele einer Indexbindung:
 - Wohngebäudeversicherung → Baupreisindex für Wohngebäude (80%)/Tariflohnindex für das Baugewerbe (20%)
 A 15 VGB 2022 Wohnflächenmodell bzw. A 15, A 16 VGB 2022 Wert 1914 "Gleitender Neuwert Plus"
 - **Hausratversicherung** → Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" (A 14.3 VHB 2022 Quadratmetermodell)
 - Glasversicherung → "Preisindizes für Verglasungsarbeiten" (A 8 AglB 2016)



II. Vertragliche Anpassungsklauseln

- Prämien-/Summenanpassung grds. nur bei <u>inflationsbedingt erhöhten</u>
 <u>Schadenskosten</u>
- Nicht wegen inflationsbedingter Steigerung der Betriebskosten / Geldentwertung
- Aber: <u>Bruttobezogenheit der Prämienerhöhung!</u>
 - Anpassungsfaktor wird auf Bruttoprämie bezogen
 - → Betriebskosten-/Gewinnanteil werden proportional miterhöht



II. Vertragliche Anpassungsklauseln

- Vereinbarkeit der Bruttobezogenheit der Prämienerhöhung mit AGB-Recht?
 - BVerwG VersR 1981, 221: Keine unangemessene Benachteiligung des Versicherten unter bestimmten weiteren Voraussetzungen (zB Erheblichkeitsschwelle, nicht über akt. Neutarif hinaus)
 - "Es trifft zwar zu, daß sich Schadenbedarf und Verwaltungskostenbedarf unabhängig voneinander entwickeln und deshalb die Prämienanpassungsklausel bei Prämienerhöhungen dann zu überproportionalen und - bei wiederholten Erhöhungen - progressiven Steigerungen des Gewinnanteils der Prämie führt, wenn sich der Verwaltungskostenbedarf nicht mit mindestens demselben Prozentsatz erhöht wie der Schadenbedarf."
- Anders stRspr des BGH für Preisanpassungsklauseln in anderen Wirtschaftsbereichen (insb. Energie- und Bankensektor, zB BGHZ 185, 96 = NJW 2010, 2789 Rn. 35 mwN)
 - Preisanpassungsklausel muss vertragliches Äquivalenzverhältnisverhältnis wahren
 - Preisanpassungsklausel darf Verwender nur die Möglichkeit geben, durch Abwälzung konkreter Kostensteigerungen eine Gewinnschmälerung zu vermeiden/Gewinnspanne zu sichern, nicht aber darüber hinaus einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen
 - Bsp. Wohngebäudeversicherung (2010-2021 Baupreisindex 41% / Inflation 17 %)
- Teile d. Lit.: Bruttobezogenheit daher Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB!



III. Proportionalitätsregel des § 75 VVG bei Unterversicherung

§ 75 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen

- Inflation → Versicherungswert steigt, Versicherungssumme stagniert
- P: Grds. müsste Versicherer weiterhin vollen Schadensersatz leisten (bis zur Höhe der VersSumme), obwohl Prämie/VersSumme nicht mehr der VollwertVers entspricht
- → Proportionale Leistungskürzung nach § 75 VVG
- Zweck: Wahrung des Äquivalenzverhältnisses
- h.M.: Erheblichkeitsschwelle nach hM bei 10 %



IV. Inflation als Gefahrerhöhung?

Vorüberlegungen:

- Auch §§ 23 ff. VVG bezwecken Wahrung des Äquivalenzverhältnisses im Fall einer veränderten Gefahrenlage
- §§ 24, 25 VVG Kündigungs- und Prämienanpassungsrechte des VR
- Definition:

Gefahrerhöhung setzt den nachträglichen Eintritt eines dauerhaft erhöhten Gefahrzustands voraus, der geeignet ist, entweder den Eintritt des Versicherungsfalls zu fördern oder die <u>Schadenswirkungen zu vergrößern</u>



IV. Inflation als Gefahrerhöhung?

Problem der "generellen" ("allgemeinen") Gefahrerhöhung

- hM: Auch generelle/allgemeine Gefahrerhöhungen sind anzuerkennen
 - Gefahrumstände, die nicht nur einzelnen VN, sondern ganzes Kollektiv betreffen
 zB Änderung von Rechtsvorschriften in der HaftpflichtVers oder Rechtsschutzversicherung
- aA: §§ 23 ff. VVG gelten nur für Veränderungen der individuellen Verhältnisse
 - Allgemeine/systematische Veränderungen von Risikofaktoren als Folge politischen, gesellschaftlichen, technischen Wandels gehören zum allg. Änderungsrisiko des VR
 → gesetzl. / vertragl. Prämienanpassungsrechte

Aber: Dieser Streit betrifft vor allem das Problem, ob Gesetzesänderungen in der Haftpflicht-/RechtsschutzVers als Gefahrerhöhung qualifiziert werden können

- → Inflation/Geldentwertung gehört zum allgemeinen Änderungsrisiko, für das die §§ 23 ff. VVG nicht gelten
- → nur mittelbarer Einfluss auf Schadensgröße, keine Erhöhung der individuellen Schadenseintritts-/Schadensauswirkungsgefahr!



V. Inflation als Störung der Geschäftsgrundlage § 313 BGB?

- Gleichwertigkeit v. Prämie/Risikoabsicherung ist grds. Geschäftsgrundlage des Versicherungsvertrags
- P1: Vorrang gesetzlicher / vertraglicher Regelungen
 - Nicht gesperrt durch §§ 23 ff. VVG (s.o.)
 - Aber gesetzl. / vertragl. Prämienanpassungs- und Kündigungsrechte gehen vor!
- P2: Risikobetrachtung/Risikosphären
 - Geldentwertung fällt grds. in Risikosphäre des Geldgläubigers (Nominalwertprinzip;
 Vorhersehbarkeit; Möglichkeit zur Vereinbarung einer Anpassungsklausel)
- P3: "Schwerwiegende Veränderung", "Unzumutbarkeit"
 - Unproblematisch Hyperinflation (Währungszusammenfall; monatl. Inflation >50%)
 - Unterhalb dieser Schwelle nur bei krasser Geldentwertung denkbar
 - Rspr. des BGH: 33%-50% bei (unentgeltlichen!) Verträgen mit Versorgungscharakter; bei Austauschverträgen ohne Versorgungszweck: Anstieg der Lebenshaltungskosten um 150%



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!